

Präambel
 Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), des § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1990 (BGBl. I S. 132), hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am

die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 627 "Schule Wefelshohl"
 als Satzung beschlossen.
 Der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist die Begründung vom ...11.10.1990... beigefügt.

- A) FESTSTZUNGEN gem. § 9 BauGB**
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 MI **Mischgebiet (§ 6 BauNVO)**
 Zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 4. sonstige Gewerbebetriebe
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 6. Gartenbaubetriebe.
 Nicht zulässig sind:
 Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr.2

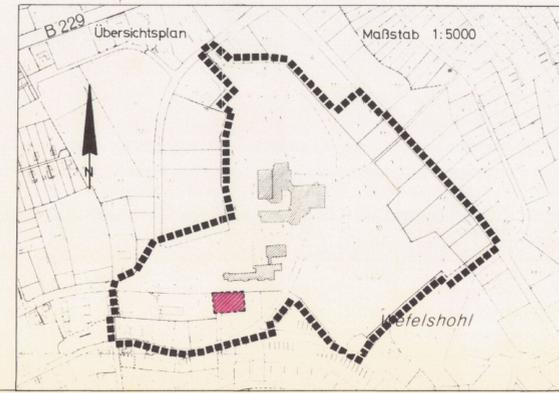
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 0,3 Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)
 0,6 Geschößflächenzahl (§ 16 BauNVO)
 II Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 o Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
 - - - - - Baugrenze (§ 23 BauNVO)

MI Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die festgelegten Baugrenzen unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Abstandsflächen und Gebäudeabstände.
 Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungswerte nicht eingeschränkt wird.

- Festsetzung gem. § 9 Abs. 7**
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 627 "Schule Wefelshohl" in der Fassung der 1. Änderung
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

B) INKRAFTTRETEN
 Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung des beim Regierungspräsidenten durchgeführten Anzeigeverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

gez. Dietrich gez. Stich gez. Linnepe
 Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer



Anzeigeverfahren
 Der Bebauungsplan ist gem. § 11 des Baugesetzbuches angezeigt worden.
 Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 02.01.1991 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Lüdenscheid, 15.07.1991
 Der Stadtdirektor
 I. V.
 gez. Schönemann
 Techn. Beigeordneter

Rechtsverbindlichkeit
 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1979 in folgenden Tageszeitungen
 a) Lüdenscheider Nachrichten
 b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid)
 am 18/19.02.1991 veröffentlicht worden.
 Der Bebauungsplan ist somit seit dem 19.02.1991 rechtsverbindlich und liegt einschließlich der Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Lüdenscheid, 15.07.1991
 gez. Dietrich
 Der Bürgermeister

STADT LÜDENSCHIED

BEBAUUNGSPLAN NR. 627
„Schule Wefelshohl“
Vereinfachte Änderung
gem. § 13 BauGB

Gemarkung Lüdenscheid-Stadt Flur: 31
 Maßstab 1:500
 Bestehend aus: 1 Blatt Blatt Nr. 1
 Entwurf: Me Gezeichnet: La.